

AZ: 3811/20

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über eine Stromabrechnung für den Zeitraum 14.09.2017 bis 19.05.2020. Mit einer Jahresverbrauchsrechnung vom 13.07.2020 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für diesen Zeitraum ausgehend von einem Gesamtverbrauch von 3.890,00 kWh 1.243,03 EUR in Rechnung gestellt. Für den Nettobetrag von 1.044,56 EUR weist die Abrechnung dabei in insgesamt 37 Spalten für jeweils unterschiedliche und auch unterschiedlich lange Zeiträume unter 12 verschiedenen Stichwörtern ( AbLaV Umlage, Arbeitspreis, EEG, Grundpreis, KA-HAT, KWK, Netz Umlage, NNE-AP, NNE-GP, NNE-Zähler, Offshore-Umlage, Stromsteuer ) ein Vielzahl von Berechnungsfaktoren aus. Unter der Herleitung des Nettobetragtes werden der aktuelle Arbeitspreis und der aktuelle Grundpreis zusammenfassend genannt.

Gegen die Abrechnung erhob die Beschwerdeführerin unter der Benennung als Einspruch erfolglos eine Verbraucherbeschwerde. Sie führte dazu an, die von ihr gezahlten Abschläge, der Arbeitspreis und der Grundpreis seien nicht richtig erfasst. Sie verlange eine korrekte und nachvollziehbare Abrechnung.

Dieses Begehren hat die Beschwerdeführerin im anschließenden Schlichtungsverfahren weiterverfolgt.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Abrechnung und meint, der Schlichtungsantrag sei unzulässig und unbegründet. Sie könne Bedenken hinsichtlich der Transparenz der Abrechnung nicht nachvollziehen. Sie habe im Gegenteil volle Transparenz erst hergestellt, indem sie für verschiedene Zeitachsen die sich ändernden Preisbestandteile im Einzelnen aufgeführt habe. Insgesamt sehe sie das Verhalten der Beschwerdeführerin als missbräuchlich an. Es handele sich um den Versuch, sich der bestehenden Zahlungsverpflichtung zu entziehen.

### II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdeführerin kann eine korrigierte Abrechnung verlangen, die den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG - entspricht.

Aus der Sicht der Schlichtungsstelle gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten der Beschwerdeführerin.

Dem Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG ist – wie vorgeschrieben – ein Beschwerdeverfahren nach § 111 a EnWG vorausgegangen. Schon mit ihrer Beschwerde hat die Beschwerdeführerin ausdrücklich eine transparente Abrechnung gefordert, die für sie nachvollziehbar sein müsse. Dass sie dieses Verlangen mit anderen Argumenten als denen begründet hat, die im Schreiben der Schlichtungsstelle an die Beschwerdegegnerin vom 12.03.2021 aufgeführt sind, steht der Zulässigkeit des Schlichtungsantrages nicht entgegen. Dass die Beschwerdeführerin die Rechnung vom 13.07.2020 bezahlt hat und sich mittlerweile nicht mehr in der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin befindet, führt gleichfalls nicht zur Unzulässigkeit des Schlichtungsantrages.

Gemäß § 40 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG müssen Rechnungen für Letztverbraucher – wie die Beschwerdeführerin – einfach und verständlich sein. Die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen. Dem gesetzlichen Transparenzgebot entspricht es danach nicht, wenn die Preise -insbesondere der Arbeitspreis – in so viele einzelne Bestandteile aufgespalten werden, dass der Gesamtarbeitspreis nur durch umfangreiche Berechnungen des Kunden ermittelt und überprüft werden kann. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Umlagen für einzelne Zeiträume erschwert es dem Kunden, wenn es an einer Zusammenfassung fehlt, die abgerechneten Konditionen mit den vereinbarten Preisen zu vergleichen.

Zwar gibt die Abrechnung vom 13.07.2020 die an diesem Tag geltenden Preise der Beschwerdegegnerin getrennt nach Arbeitspreis und Grundpreis an, doch hatten diese Konditionen unstreitig nicht für den gesamten Abrechnungszeitraum Gültigkeit. Die Beschwerdeführerin kann verlangen, dass ihr in der Abrechnung für alle Teilzeiträume des Gesamtabrechnungszeitraums die jeweils geltenden Preise zusammengefasst aufgeführt werden. Nur dann ist sie ohne schwierige Recherche in der Lage, die verlangten Preise mit den vereinbarten Preisen insbesondere nach zwischenzeitlichen Preisänderungen zu vergleichen. Genau darauf hat sie nach dem Energiewirtschaftsgesetz Anspruch.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Kurzempfehlung:**

Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach beidseitiger Anerkennung dieser Empfehlung die Abrechnung vom 13.07.2020 nach Maßgabe der Empfehlung durch eine den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG entsprechende Korrekturrechnung zu ersetzen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 12. April 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann